

Leben ist Lernen e.V.

„Die Waldmäuse“

Waldkindergarten Ehringshausen

KINDERGARTENORDNUNG

1 Aufnahme

- 1.1 In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollten eine Grundschulförderklasse besuchen, können aber auch weiter in den Waldkindergarten gehen. Es bedarf dann einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten, da der Vertrag normalerweise mit dem Schulalter endet.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann (Beantragung einer Integrationsmaßnahme).
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen MitarbeiterInnen die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach der Unterzeichnung des Anmeldeformulars.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.7 Ein/e Personensorgeberechtigte/r verpflichtet sich, dem Trägerverein des Waldkindergartens Leben ist Lernen e.V. beizutreten.

2 Öffnungszeiten / Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind, ist das Kindergarten team zu benachrichtigen.
- 2.3 Der Waldkindergarten „Die Waldmäuse“ ist in der Regel montags bis freitags, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7), geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung auf Vorschlag der ErzieherInnen und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel, pädagogische Tage (zwei Tage im Jahr). Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 2.8 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer ErzieherIn kann nach Absprache ein Elternteil anstelle der ErzieherIn eingesetzt werden.

3 Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung werden Elternbeiträge erhoben (siehe Vertrag, Anmeldung). Für die Beiträge ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge werden jeweils im Voraus am

- Beginn des Monats abgebucht. Zusätzlich erheben wir ein Materialgeld von 3,00 € pro Monat. Dieses wird im Kindergarten eingesammelt. Eine Änderung des Elternbeitrages / Materialgeldes durch den Träger bleibt vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für SchulanfängerInnen ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.
- 3.3 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Elternbeitrag und die Anmeldegebühr für den Kindergarten in begründeten Ausnahmefällen vom Träger ermäßigt werden.
- 3.4 Für Zwecke des Waldkindergartens ist jeder Erziehungsberechtigte unabhängig von der Kinderzahl verpflichtet pro Kindergartenjahr 5 Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten (ein Elternpaar also 10 Stunden im Waldkindergartenjahr). Arbeitsangebote, Aufteilung der Arbeitsstunden und Termine werden zwischen Träger und Elternbeitrag abgesprochen und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Vorstandsmitglieder sind von dieser Arbeitsleistung befreit. Eine Befreiung von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist bei allen anderen nur gegen Zahlung eines Entgeltes von 20,00 € für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde möglich.
- Vom Träger werden die geleisteten Arbeitsstunden erfasst, um am Ende des Kindergartenjahres die Höhe des gegebenenfalls zu zahlenden Entgeltes für die nicht geleisteten Arbeitsstunden festzustellen. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

4 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

5 Aufsicht

- 5.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- Hat eine Personensorgeberechtigte schriftlich erklärt, dass sein/ihr Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.
- 5.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6 Kündigung

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 6.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (s. Ziffer 3.2).
- 6.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7 Versicherungen

- 7.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen), insbesondere auch während des Aufenthaltes im vom Forstamt zugewiesenen Waldstück und auf dem Weg dorthin und zurück.
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.
- 7.4 Für Schaden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Waldkindergarten.

8 Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 8.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- 8.3 Personen, die potenziell infektiöse Krankheiten übertragen können (z.B. Salmonellen, Ruhr), dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 8.4 Die Kindergartenleitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 8.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 8.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 8.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.